Die Baumschule

Nummer 1 — Mitteilungen der Fachgruppe Baumschulen der Unterabteilung Garten des Reichsnährstandes — 10. Hartung 1935

Das amtliche Organ der Fachgruppe „Baumschulen", in dem die fachtechnischen Fragen behandelt werden, ist die Zeitschrift „Der Blumen- und Pflanzenbau" vereinigt mit „Die Gartenwelt", Verlag P. Parey, Berlin SW. 11

Bericht

über den Schulungslehrgang der Fachgruppe Baumschulen des Reichsnährstandes am 27. Scheiding (September) 1934 in Berlin, Hasenplatz 4

Teilnehmer: Der Beirat mit Ausnahme von Alb. Stock-Pinneberg, 5 Teilnehmer; 18 Landesfachwarte für Baumschulen bei den Landesbauernschaften. Sonstige: Reichsbeauftragter Boettner, Unterabteilungsleiter II C 3, Prof. Dr. Ebert, Sachbearbeiter für Fachgebiet Baumschulen, Tetzner, Unterabteilungsleiter II C 5, Forstmeister Roth, Cl. Müllerklein als Baumschulenbesitzer Rudolf Schmidt-Rellingen als Sachverständiger für Hecken- und Forstpflanzen, Krust als Vertreter der Lb. Kurmark II C 3.

T.-O. 1: Durchführung der Baumschulbesichtigungen durch die Landesbauernschaften.

Bericht: Der Verhandlungsleiter Berndt begrüßt die Erschienenen und fordert die Landesfachwarte zur Berichterstattung über die Durchführung der Baumschulbesichtigungen zwecks Anerkennung der Markenfähigkeit der Betriebe auf. Es ergibt sich, daß die Besichtigungen in allen Landesbauernschaftsgebieten teils in vollem Umfange erledigt sind oder in aller Kürze beendet sein werden. Schleswig-Holstein hat noch keine Betriebsbesichtigungen veranlaßt und Lfwt. Nagel teilt mit, daß man der Einführung des Markenetiketts im Gebiete der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein zur Zeit zögernd gegenübersteht. Berndt macht demgegenüber darauf aufmerksam, daß sich diese Haltung sehr bald und sehr nachteilig für die schleswig-holsteinischen Baumschulen im Hinblick auf die Bedarfsdeckung vor allem für die Bepflanzung öffentlicher Anlagen bemerkbar machen könnte.

Prof. Ebert weist darauf hin, daß vielfach noch die sog. „Baumschulkontrollverträge", wie sie früher zwischen den Baumschulen und den Landwirtschaftskammern abgeschlossen wurden, bestehen. Durch die Einführung der Betriebskontrolle und der Verleihung des Markenetiketts, werden diese „Kontrollverträge" überflüssig. Zu Betriebsbesichtigungen sollten aber grundsätzlich jeweils auch die Fachbeamten hinzugezogen werden, in deren Bezirk Besichtigungen durchgeführt werden, um durch sie dem Obstbau die Mitwirkung zu sichern.

Tetzner erstattet Bericht über den Inhalt der „Richtlinien für die Anerkennung von Baumschulen zur Berechtigung der Führung des Markenetiketts" und der „Bestimmungen über das Markenetikett für Baumschulerzeugnisse I. Güteklasse", gemäß Rundschreiben an die Landesbauernschaften — II C 3/4826/34 — vom 5. Scheiding (September) 1934. Entsprechend dieser Neufassung können auch Betriebsbesichtigungen erforderlichenfalls für Baumschulen angeordnet werden, die vor dem 1. 8. 1933 der Fachgruppe Baumschulen angehörten. Die Zusammenarbeit der ehrenamtlich tätigen Landesfachwarte mit ihren zuständigen Landesbauernschaften war allseitig befriedigend. Im Gebiet der Lb. Württemberg haben vorübergehend Schwierigkeiten bestanden, die aber als beseitigt bezeichnet werden können. Der Reichsnährstand hat hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die Landesfachwarte nur im Einvernehmen mit der Lb. handeln können, aber andererseits wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß der Reichsnährstand großen Wert auf eine intensive und freudige Mitarbeit der ehrenamtlich mitwirkenden Berufsangehörigen legt.

Wünsche und Anregungen: Ausführliche Stellungnahme der Lb. Baden zur Preisfrage u. a. wird als Material für die nächstjährigen Preisfestsetzungen gewertet werden. Bestrebungen von Betrieben mit geringfügiger Anzucht, die das Markenetikett nur deshalb beantragen, um dadurch in den Kreis der Berechtigten des Nachlasses für Baumschulen zu kommen trachten, ist entgegenzutreten.

Beihilfen dürfen nur für die Anpflanzung von Markenware gewährt werden. Die Vertreter aus Württemberg fordern, die Verleihung des Markenetiketts nur für berufsmäßig ausgebildete Baumschulinhaber zu gewähren.

Die Betriebsbesichtigungen sind als wichtiges Erziehungsmittel für die Förderung der Qualitätsanzucht auszugestalten.

Die Vertreter Württembergs wünschen, daß für die Baumschulen der Oberamtsbaumwarte das Markenetikett versagt werden soll. Dieser Wunsch wird als undurchführbar erklärt und auf den Weg verwiesen, daß erstrebt werden müsse, die Stellung der Oberamtsbaumwarte so auszubauen, daß ihnen ihre Tätigkeit als Obstbaubeamte die volle Lebensgrundlage bietet.

Entscheidungen:

Verhandlungsleiter Berndt stellt folgendes fest: Das Ergebnis der Verhandlungen bestätigt die Richtigkeit und den Nutzen der Grundsätze, die für die Einführung des Markenetiketts gelten. Die Betriebsbesichtigungen haben in den Betrieben, die zu bereinigen waren, insbesondere bei den vormaligen Außenseiterbetrieben den Wert einer Generalreinigung erbracht. Die Ziele des Markenetiketts: Schutz der Verbraucher und Förderung der Qualitätsanzucht werden mit dem Mittel des Markenetiketts erreicht.

Die früher nützlichen sogen. „Kontrollverträge" sind nunmehr überholt und durch die weiterreichenden „Richtlinien" und „Bestimmungen" über das Markenetikett in Verbindung mit den Betriebsbesichtigungen besser und wirksamer ersetzt.

Das erste Verzeichnis der Baumschulen, die zur Führung des Markenetiketts berechtigt sind, wird nunmehr unverzüglich aufgestellt.

T.-O. 2: Das Markenetikett für Baumschulerzeugnisse I. Güteklasse (Stand der Einführung, Anwendung bei Alleebäumen, Ziersträuchern, Heckenpflanzen, Jungpflanzen, Wildlingen).

Bericht: Scholz berichtet über die Abgrenzung von Baumschulen, die bei der Gewährung des Markenetiketts berücksichtigt werden soll. Der Berufszweig Baumschule setzt den Begriff der schulmäßigen Anzucht von Gehölzen voraus. Es müssen die verschiedenen Altersklassen eines Erzeugnisses oder von mehreren Baumschulerzeugnissen vorhanden sein. Aufpflanzungen zugekaufter Handelsware können nicht als Baumschule bezeichnet werden. Die eigene Anzucht muß immerhin eine gewisse Lieferungsmöglichkeit bieten, ohne daß es allerdings möglich oder im Hinblick auf das Markenetikett zweckmäßig wäre, dieselbe mengen- und flächenmäßig zu beschränken.

Im Hinblick auf die Ausdehnung der Anwendung des Markenetiketts auf Alleebäume u. a. empfiehlt er Zurückhaltung, um zunächst die Erfahrungen über das Markenetikett bei Obstbäumen, Beerenobst und Rosen abzuwarten und auf Grund dieser Erfahrungen weiterzugehen zu können.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich angesichts der vorgeschriebenen Einzeletikettierung im Ergänzungswarenaustausch unter Baumschulen; für diese Fälle, keinesfalls bei Geschäften an den letzten Verbraucher, seien Erleichterungen erwünscht. Hierbei sollte eine formularmäßige Bescheinigung über I. Wahl und Sortenechtheit genügen.

Bei der Ueberleitung des jetzigen Eindrucks des Markenetiketts auf den künftigen des Reichsnährstandes wäre Vorsorge zu treffen, daß die zur Zeit gültigen Etiketten aufgebraucht werden können.

Nagel macht nochmals Mitteilungen darüber, daß die Einführung des Markenetiketts bei einem Teil der schleswig-holsteinischen Baumschulen wegen der Mehrbelastung noch eine wenig freundliche Aufnahme findet; die unbedingte Forderung der Sortenechtheit sei z. B. bei Beerenobst schwierig zu gewährleisten (Widerspruch der übrigen Teilnehmer).

Tetzner berichtet aus dem Geschäftsgang im Reichsnährstand, daß die Einführung des Markenetiketts, abgesehen von der bereits erwähnten Ausnahme in Schleswig-Holstein, in vollem Zuge ist. Es sind bereits schätzungsweise mehr als die Hälfte der Baumschulfläche der Fachgruppe mit dem Markenetikett versehen. Es wurden bereits 4½ Millionen Markenetiketten bestellt und es laufen z. Zt. noch zahlreiche Besichtigungen von Betrieben. Der patentrechtliche Schutz läuft und die Ueberleitung der Arbeiten des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse in den künftigen Rahmen des Reichsnährstandes für „Deutsche landwirtschaftliche Markenware" ist eingeleitet. Das Verzeichnis der markenfähigen Baumschulen ist vorbereitet und kann nunmehr den Landesbauernschaften zur Prüfung gebietsweise übergeben werden. Das Verzeichnis kann mit Zustimmung des Reichsnährstandes durch den Bearbeiter der Angebote- und Gesuchsliste, Aster-Schoel, in Kürze herausgegeben und gegen mäßige Selbstkosten abgegeben werden. Der Nachlaß für den geschäftlichen Warenaustausch von Baumschule zu Baumschule gilt nur für die in das Verzeichnis der markenfähigen Baumschulen aufgenommenen Betriebe, wie auch der Empfängerkreis der Angebote- und Gesuchsliste nur aus den Mitgliedern dieses Verzeichnisses bestehen soll.

Im Hinblick darauf, daß mit Recht gewünscht wird, daß der Reichsnährstand seinerseits für die Propagierung der Markenware sorgen möchte, hat der Berichterstatter die Anwendung des Markenetiketts auch auf Alleebäume, Ziergehölze und größere Heckenpflanzen, Jungpflanzen und Wildlinge angeregt. Voranzustellen ist, daß die Anwendung des Markenetiketts auf die vorbezeichneten Erzeugnisgruppen grundsätzlich bereits zulässig ist; denn das Markenetikett kann bei allen Erzeugnissen angewendet werden, für die Güteklassenbezeichnungen festgesetzt sind. Diese Voraussetzung ist bei den genannten Erzeugnissen erfüllt. Es war für diese Anregung die Ueberlegung maßgebend, daß man doch gerade die behördlichen Verbraucher dafür gewinnen wolle, nur Markenerzeugnisse zu pflanzen und somit müßten auch die Haupterzeugnisse, die dieser Verbraucherkreis anfordert (Alleebäume, Ziergehölze, größere Heckenpflanzen), auch als Markenware gekennzeichnet werden. Die in den „Bestimmungen" festgelegte Einzeletikettierung erscheint aber bei diesen Erzeugnissen praktisch nicht vertretbar und sie ist auch nicht so notwendig, wie z. B. bei Obstbäumen und Beerenobst, weil die Abnahme durch sachlich durchgebildete Kräfte erfolgt und die Prüfung der Sortenechtheit leichter ist, als z. B. bei Obstbäumen. Berichterstatter unterbreitete folgenden Vorschlag:

§ 2, Absatz 2 der „Bestimmungen" erhält folgenden Zusatz:

> „Bei den Erzeugnissen Alleebäume, Zierbäume, Ziersträucher, stärkere Heckenpflanzen ist die Anbringung von nur einer entsprechenden Anzahl von Markenetiketten innerhalb eines Warenpostens zulässig. Die Markenetiketten dieser Erzeugnisse können nach Wahl der Baumschulen mit Sorteneindruck versehen sein, oder die Sorte oder Gattung oder Art oder Handelsklasse muß mittels wetterfestem Stift eingeschrieben sein. Im übrigen gilt die im vorstehenden Absatz erwähnte Voraussetzung für die bundweise Etikettierung auch bei diesen Erzeugnissen".

Die am Behördengeschäft beteiligten Baumschulvertreter aus der Versammlung treten für die Ausdehnung des Markenetiketts bei den in Betracht kommenden Artikeln nachdrücklich ein, unter Berücksichtigung der Vorschläge für eine erleichterte Handhabung bei den genannten Erzeugnisgruppen.

Entscheidungen: Die Vorschläge des Sachbearbeiters werden als sehr beachtlich bezeichnet und ihre Einführung für die Pflanzzeit Herbst 1935 — Frühjahr 1936 vorgesehen. Um Zweifel auszuschließen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt schon die Anwendung des Markenetiketts bei allen Baumschulerzeugnissen erlaubt ist, für die Güteklassen und Grundmaße festgesetzt sind, also auch bei Alleebäumen, Zierbäumen, Ziersträuchern, Heckenpflanzen, Jungpflanzen, Wildlingen. Die Markenetiketten werden zunächst ebenfalls nur mit dem Eindruck der Sorte (bzw. Gattung, Art, Handelsklasse) abgegeben und kosten je Sorte 25 *Rpf.* Zuschlag. Die Vorschriften des § 2, Abs. 2 der „Bestimmungen über das Markenetikett" betr. Einzel- bzw. bundweise Etikettierung gelten bis auf weiteres auch für die vorbezeichneten Erzeugnisgruppen.

Nachdem im Frühjahr 1935 der Bedarf an Markenetiketten übersehen werden kann, ist die Frage der weiteren Beteiligung von Vertragsruckereien zu prüfen.

(Zusatz des Sachbearbeiters: Infolge des Einbaues der Einrichtung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse in die Arbeiten der Markenschutzstelle des Reichsnährstandes wurde es notwendig, diese Vorschriften betr. Alleebäume usw. unverzüglich in die neuen Drucksachen der Markenschutzstelle einzufügen.)

Die Fachgruppe Baumschulen bittet den Reichsnährstand, mit allen Mitteln den Ankauf nur von Markenware zu fördern, insbesondere auch den behördlichen Verbrauchern die ausschließliche und beispielhafte Verwendung von Markenware eindringlich zu empfehlen.

T.-O. 3: Zusammenarbeit zwischen Fachgruppe Baumschulen und Reichsfachschaft der deutschen Forstbaumschulen.

Bericht: Die Besprechung wird als vertraulich erklärt. Berichte erstatten Berndt, Tetzner, Unterabteilungsleiter Ebert und Roth. Gegenstände der Berichte waren: Die Bereinigung eines Preisunterschiedes bei den 3 Handelsklassen 100/140, 65/100, 40/65 cm bei Feldahorn und Hainbuchen, der Preisnachlaß im geschäftlichen Warenverkehr zwischen „Baumschulen" und „Forstbaumschulen", die Zugehörigkeit der Forstbaumschulen.

Entscheidungen: Die gekennzeichneten je 3 Preisklassen für Hainbuchen und Feldahorn bleiben unverändert; die entsprechenden Handelsklassen in der Liste der Reichsfachschaft erhalten den Zusatz „Forstware".

Die Fachgruppe Baumschulen ist bereit, den Nachlaß von bis zu 33⅓% auf die Wiederverkäuferpreise den Forstbaumschulen zu gewähren, sofern sich die Reichsfachschaft der deutschen Forstbaumschulen ebenfalls zur Einräumung des gleichen Nachlasses bereiterklärt. Sofern ein Einvernehmen erfolgt, soll dasselbe im amtlichen Organ des Gartenbaus „Die Gartenbauwirtschaft" veröffentlicht werden.

T.-O. 4: Klärungen über Preisfestsetzungen, Allgemeines, Ziersträucher, Heckenpflanzen, Koniferen.

Bericht: Es berichten Berndt, Wendland über die Notwendigkeit der Herausgabe eines umfassenden Berichtes über alle innezuhaltenden Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und richtunggebenden Stellungnahmen des Reichsnährstandes zur Frage der Regelung des Baumschulpflanzenverkehrs, — Kunze über Zwangsversteigerungen von Baumschulerzeugnissen, — Tetzner über die Auswirkungen von Art. IV „Preise der übrigen Größen und Stärken" der Anordnung vom 6. 7. 1934, — über Neufassung der Güteklassen und Grundmaße für Koniferen, als Grundlage der Preisfestsetzung, — Nicolin, König über die Abrundungen bei Errechnung der Preisnachlässe, — Kölle über den Gebietsnachlaß.

Entscheidungen: Baumschulbesitzer machen sich strafbar, wenn sie Zwangsverkäufe von Baumschulerzeugnissen veranlassen, weil sie damit Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Reichsnährstandes verkauft werden können. In diesem Sinne ist bei allen Zwangsversteigerungen zu klären, inwieweit der Erzeuger (Baumschule) der Veranlasser derartiger Zwangsverkäufe ist; gegebenenfalls ist seine Zuwiderhandlung zu bestrafen.

Betreffend Güteklassen für Heckenpflanzen wird Reichsbeauftragter Boettner gebeten, die nachfolgende Ergänzung anzuordnen:

I. Laubhölzer I. Güteklasse: Mehrmals verpflanzte Heckenpflanzen aus weitem Stand mit guter Bewurzelung, von unten an voll bezweigt; hochwachsende Arten wie: Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn, Linden u. dgl. müssen der Art entsprechend einen geraden Mitteltrieb haben. Ligustrum und Ribes alpinum, ausgenommen Zwergarten, werden nach Höhe und Triebzahl gehandelt.

Mittlere Güteklasse: Mindestens 2mal verpflanzt, aus weitem Stand, wüchsig, gesund, die aber nicht allen Anforderungen der I. Güteklasse entspricht.

II. Güteklasse: Aus engem Stand, Forstware, gesund, unbeschnitten."

Die Herausgabe eines ergänzenden Sonderdruckes, der alle rechtswirksamen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie die gutachtlichen Stellungnahmen des Fachgebiets Baumschulen zusammenfassend enthält, wird erbeten.

Abrundungen bei der Ausrechnung der Hundertsätze bei Preisspannen, Preisnachlässen, Preisnachlässen für mindere Güteklassen und dem Gebietsnachlaß sind nur nach oben zulässig.

Der Gebietsnachlaß soll nach Beendigung der Pflanzzeit 1934/35 fallen.

Die Festsetzung von Güteklassen und Mindestpreisen für Koniferen wird vorbereitet.

T.-O. 5: Die Belieferung der Friedhöfe.

Bericht: Berndt berichtet über die gültige diesbezügliche Fassung, derzufolge der einschlägige Verbraucherkreis klar gekennzeichnet und ebenfalls klargestellt ist, daß derselbe zu Privatpreisen beliefert wird. In eingehendem Schriftwechsel mit Fachgruppenangehörigen ist stets auf diese Anordnungen hingewiesen worden.

Ueber gewisse Schwierigkeiten berichtet hierzu Wendland und ganz besonders spricht sich Steinmeyer über die Belieferung zu Wiederverkäuferpreisen aus. Andere Sprecher treten dieser Auffassung entschieden entgegen. Es wird darauf hingewiesen, daß das Uebel der Belieferung dieses Verbraucherkreises zu Wiederverkäuferpreisen in der Hauptsache durch die Baumschulen eines bestimmten Gebietes großgezogen worden sei.

Scholz macht darauf aufmerksam, daß Kataloge an Friedhofsverwaltungen geleitet werden, die die veröffentlichten Privatpreise für Koniferen bis zu 25% unterbieten.

Entscheidungen: Mangels Güteklassenbestimmungen für Koniferen und gebundener Preise können diese Angebote zur Zeit nicht als Zuwiderhandlungen bestraft werden; es wird auf die betr. Baumschulen mit anderen zu Gebote stehenden Mitteln Einfluß genommen werden. Die Vorkommnisse beweisen ihrerseits die Notwendigkeit der Aufstellung von Güteklassenvorschriften und Mindestpreisen für Koniferen.

T.-O. 6: Pflanzeneinkauf durch Behörden und Verwaltungen.

Bericht: Berndt erinnert an den Wegfall der Behördenrabatte und regt wiederholt an, allen Auswüchsen der „Kauft-am-Orte-Propaganda" entgegenzutreten.

Malolepszy regt an, den berufsschädigenden Verkauf von Wildlingen an Behörden zu verbieten, wie es einer Fachgruppendisziplin entspricht, keine Wildlinge an Private zu liefern.

Entscheidungen: Die Fachgruppe richtet an den Reichsnährstand die Bitte, mit allen geeigneten Mitteln die Bekanntgabe von Preisstellungen, die nur auf Grund von Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Reichsnährstandes zur Bevorzugung bestimmter Lieferanten führen konnten, in die Wege zu leiten. Weiter wird der Reichsnährstand um geeignete Schritte gebeten, die berufsschädigende Belieferung von Behörden und Privaten mit Wildlingen zu unterbinden.

T.-O. 7: Verschiedenes.

Bericht: Betr. Achstransporte. Der Sachbearbeiter berichtet, daß nach derzeitiger gutachtlicher Stellungnahme die Transportspesen für Bahn- und Schiffstransporte berechnet werden müssen, während im Umkreis von 50 km vom Sitz der Baumschule aus Achstransporte mittels Auto oder Wagen frei geliefert werden können.

Betr. Jagdgesetz erfolgt Vortrag der schwerwiegenden Bestimmungen des § 47 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934.

Betr. Bepflanzung der Reichsautobahnen. Ein Antrag der Landesfachgruppe Baumschulen Kurmark (durch die zuständige Landesbauernschaft) regt an, daß die Baumschulen nunmehr schnellmöglichst über den Bedarf an Pflanzmaterial unterrichtet und zur Mitwirkung bei der Landschaftsgestaltung herangezogen werden.

Betr. Baumschulen im Gebiete der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein liegen verschiedene Schreiben der Landesbauernschaft und ein solches des Landesfachwarts Nagel vor. Das Schreiben betr. Vorschläge über eine Beschränkung der Anbauflächen vom 28. 8. 1934 wurde allen übrigen Landesfachwarten der Fachgruppe Baumschulen abschriftlich übergeben, mit dem Ersuchen, hierzu im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft Stellung zu nehmen. Nagel regt an, daß wegen Ueberproduktion bis auf weiteres alle Bestände an II. Güteklasse vom Verkauf auszuschließen und überständige Erzeugnisse zu vernichten sind.

Scholz regt an, die sehr wesentlichen Preissteigerungen bei Wildlingen nachzuprüfen.

König regt an, daß der Reichsnährstand in geeigneter Weise auf die Erteilung der Legitimationskarten für Handelsreisende (Vertreter) Einfluß nehmen möge.

Kölle macht auf die Möglichkeit von Verschiebungen und Unterbietungen durch Angebote von Heistern aufmerksam.

Entscheidungen: Bezüglich Achstransporte wird die Frage geprüft, ob Beschränkungen des Freitransportes allein auf das Gebiet der Großstädte zweckmäßig sind.

Bezüglich Reichsjagdgesetz § 47 wird der Reichsnährstand gebeten, den Begriff der „üblichen Schutzvorrichtungen", die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens (Wildschadens) ausreichen", in einem auch die Belange der Baumschulen schützenden Sinne festzulegen.

Betr. Bepflanzung der Reichsautobahnen bittet die Fachgruppe Baumschulen den Reichsnährstand, daß die Vertretung und die Vertreter des Baumschulberufes bei der Gestaltung des Landschaftsbildes als Mitwirkende hinzugezogen und schnellmöglichst darüber unterrichtet werden, auf welchen Pflanzenbedarf sich die deutschen Baumschulen einstellen müssen. Das Vorgehen der Lb. Württemberg und ihrer Fachgruppe Baumschulen, bekanntgegeben in „Gartenbauwirtschaft" vom 25. Heumond 1934, wird allgemeiner Beachtung empfohlen.

Den Vorschlägen betr. Zurückstellung der II. Güteklasse und Vernichtung überständiger Artikel stimmt die Fachgruppe wegen Durchführungsschwierigkeiten zur Zeit nicht zu; es wird darauf verwiesen, daß notfalls Reichsbeauftragter Boettner in der Lage ist, gebietsweise regelnd einzugreifen. Die in größerem Maße einlaufenden Versandgeschäfte Schleswig-Holsteins werden dringend ermahnt, die erforderlichen Einkäufe auf möglichst viele kleinere Baumschulen zu verteilen.

Von einer Einflußnahme auf die Preisstellung für Wildlinge empfiehlt die Fachgruppe im Hinblick auf die schweren Ernteausfälle dieses Jahrganges vorläufig Abstand zu nehmen, doch werden die Wildlingsbaumschulen eindringlichst vermahnt, konjunkturmäßige Preissteigerungen zu unterlassen.

Die anwesenden Landesfachwarte Baumschulen werden verpflichtet, ihre Sachbearbeiter in den Landesbauernschaften über diese Verhandlungen zu unterrichten.

Der Reichsnährstand wird gebeten, auf die Erteilung der Legitimationskarten für Handelsreisende gemäß § 44a der Gewerbeordnung vom Standpunkt der sachlichen Geeignetheit der Vertreter Einfluß zu nehmen.

Für die Niederschrift: gez. Tetzner.

Achtung! Schulungslehrgänge!

Wie bereits in der vorigen Nummer der „Gartenbauwirtschaft" angekündigt, hat der Reichsnährstand die Abhaltung einer Beirats- und Fachwartetagung am 23. 1. wie auch eines öffentlichen Schulungslehrganges am 24. 1. 1935 für die Angehörigen der Fachgruppe Baumschulen genehmigt. Näheres siehe „Gartenbauwirtschaft" Nr. 1, 1935, 10. Seite.

SLUB Wir führen Wissen. — TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK — DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.